

# Niederschrift

über die am Montag, dem 27. Mai 2013 um 19.00 Uhr im Rathaussaal durchgeführte 20. Sitzung des

## GEMEINDERATES

### 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Klaus Baumschlager stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

### Abänderung der Tagesordnung

Bgm. Baumschlager beantragt folgende Ergänzungen bzw. Abänderungen der Tagesordnung:

Erweiterung des Punktes **6)** dahingehend, dass dieser nun zu Punkt **a) Berichte des Prüfungsausschusses gemäß § 86 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung über die finanzielle Gebarung der Stadtgemeinde Rottenmann für den Bereich der Hoheitsverwaltung (nach Bürgermeisterrücktritt)** wird.

Zusätzlich soll der Punkt 6) nun ergänzt werden um Punkt **b) Bgm. a.D. LAbg. Ewald Persch, Vereinbarung zur Erstattung von Pensionsversicherungs- und Pensionskassenbeiträgen** sowie Punkt **c) Bgm. a.D. LAbg. Ewald Persch, Entlastung**.

Einstimmige Zustimmung.

### 2) Berichte des Bürgermeisters

Aufgrund der Kürze seiner bisherigen Amtstätigkeit gibt es seitens Bgm. Baumschlager derzeit keine Neuigkeiten zu berichten.

Bgm. Baumschlager bedankt sich beim Gemeinderat für den reibungslosen Ablauf im Zusammenhang mit dem kurzfristig vor der Gemeinderatssitzung eingeschobenen Fototermin für das Buchprojekt „100 Jahre Rathaus Rottenmann“ und informiert, dass der anfängliche Plan, die einzelnen Ausschüsse zu fotografieren, nun aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten dahingehend geändert wurde, dass die Gemeinderäte nun durch Einzelfotos inkl. der Auflistung ihrer Mitgliedschaft in den verschiedenen Ausschüssen im Buch präsentiert werden.

### 3) Fragestunde nach § 54 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Bgm. Baumschlager eröffnet die heutige Fragestunde um 19.07 Uhr.

#### GR. Scheikl zur Gemeindefusion – Anfrage gegenüber Bgm. Baumschlager

GR. Scheikl fragt an, ob es betreffend die Gemeindefusion mit Oppenberg Neuigkeiten gebe und ob in diesem Zusammenhang weitere Gespräche zwischen Bgm. Baumschlager und Bgm. Schrattenthaler geführt wurden.

Bgm. Baumschlager gibt zur Antwort, dass es bereits zwei Gespräche mit Vertretern der jeweiligen Gemeinden unter der Leitung des durch das Land entsandten Koordinators OAR Riegelnegg gegeben hat, wobei das erste Gespräch dem Informationsaustausch diene, während in der zweiten Besprechung durch Mithilfe seitens Herrn Grogl von der Bezirkshauptmannschaft Liezen die Budgets der beiden Gemeinden übereinandergelegt wurden, um mit dieser „Pro-forma-Rechnung“ eventuelle Verhandlungspunkte eruieren zu können. Grundsätzlich habe es bislang aber natürlich noch keine Entscheidung gegeben, wobei in diesem Falle der Gemeinderat sicherlich bereits informiert worden wäre.

Besondere Aufmerksamkeit in den Gesprächen habe dem Thema „Landesstraße Oppenberg“ und der damit verbundenen Bedingung, dass diese im Falle einer Gemeindefusion in der Landesverwaltung bleiben müsse, gegolten, da die Umwandlung in eine Gemeindestraße in Hinblick auf die Kosten untragbar wäre. Ein diesbezüglich von den Bürgermeisterinnen der beiden Gemeinden unterfertigtes Schreiben solle demnächst an die zuständige Abteilung der Steiermärkischen Landesregierung geschickt werden, um dazu eine schriftliche Stellungnahme seitens des Landes zu erhalten, zumal der Verbleib der Landesstraße in der Landesverwaltung Grundvoraussetzung für weitere Gespräche sei.

Weitere Schwerpunkte in den Gesprächen mit Oppenberg waren laut Bgm. Baumschlager die Verträge betreffend die Schneeräumung mit der Flick Privatstiftung und die damit verbundene Frage, ob diese Verträge auch nach einer Eingemeindung von Oppenberg Gültigkeit hätten. Obwohl die Verträge nach deren Wortlaut auch für Rechtsnachfolger gelten, werde diesbezüglich schriftlich bei der Flick Privatstiftung um eine Stellungnahme ersucht.

GR. Scheikl erinnert an die Zusage seitens Bgm.a.D. Persch, zumindest eine Person pro Fraktion zu Informationsgesprächen betreffend Gemeindefusion einzuladen und schließt die Bitte an, dies in Zukunft auch so handzuhaben, zumal er gerne persönlich die Meinung von Oppenberg zu diesem Thema hören möchte. Letztendlich sei für die Gemeindefusion ohnehin die Zustimmung der Gemeinderäte beider Gemeinden notwendig.

Bgm. Baumschlager antwortet, dass bislang noch kein weiterer Besprechungstermin feststehe, da einerseits erst die Stellungnahme des Landes, andererseits die Antwort der Flick Privatstiftung abgewartet werde, welche Grundlage für weitere Gespräche seien.

GR. Kleewein weist aufgrund seiner langjährigen Erfahrung in der Politik darauf hin, dass der schließliche Verbleib der Oppenberger Landesstraße in der Landesverwaltung auch im dementsprechenden Beschluss des Landtages betreffend die Gemeindefusionierung enthalten sein müsse, worauf bei den dafür notwendigen Verhandlungen mit dem Land besonders geachtet werden solle.

Vzbgm. Schauensteiner ergänzt, dass laut bisherigen Fusionsgesprächen die Gemeinde Oppenberg eine eher ablehnende Haltung hege und für Herrn Bgm. Schrattenthaler eine Zustimmung folglich noch in weiter Ferne liege. Zusätzlich weist er darauf hin, dass die Müllgebühren der Stadtgemeinde Rottenmann um 80 % höher sind, als jene der Gemeinde Oppenberg. Da infolge der Gemeindefusionierung alles anzupassen sei, stelle sich natürlich auch die Frage, in welcher Form diese Anpassung schließlich erfolge.

#### **Vzbgm. Schauensteiner zur Laufstrecke – Anfrage gegenüber Bgm. Baumschlager**

Vzbgm. Schauensteiner erinnert an die seinerseits bereits öfter getätigte Anfrage zur Instandsetzung der Spazier- und Laufstrecke entlang der Palten und die damit verbundene Sanierungszusage seitens Bgm. a.D. Persch und ersucht Bgm. Baumschlager, diesbezüglich betreffend den aktuellen Stand der Dinge bei den Städtischen Betrieben nachzufragen, zumal diese nun wieder verstärkt genutzt werde.

Bgm. Baumschlager sagt zu, Informationen zum Erledigungsstand bei den Städtischen Betrieben einzuholen.

Ende der Fragestunde um 19.13 Uhr.

#### **4) Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 25. März 2013 sowie 22. April 2013**

Laut § 60 Abs. 6 der novellierten Gemeindeordnung steht es den Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift Einwendungen zu erheben. Da keine Einwendungen zu den erstellten Sitzungsprotokollen der Sitzungen vom 25. März 2013 sowie 22. April 2013 vorliegen, gelten die Verhandlungsschriften als genehmigt. Insofern ist kein Beschluss hinsichtlich der Genehmigung des Protokolls mehr vorgesehen.

Wie bisher sind die genehmigten Verhandlungsschriften vom Vorsitzenden und den Schriftführern zu unterfertigen.



**Abwasserverband Paltental  
SPÖ**

Mitglied: Bgm. Klaus BAUMSCHLAGER  
Ersatzmitglied: SR.<sup>in</sup> Anita WINTER

bisher: LAbg. Ewald Persch  
bisher: Bgm. Klaus Baumschlager

Zudem solle es in Strechau/Klamm wieder einen Ortsvorsteher geben, und zwar

**Herrn Manuel Gross, geboren am 23. August 1981,**

wohnhaft in Strechau 65.

Die Neu- bzw. Nachbesetzungen in den Ausschüssen, Gesellschaften und Verbänden sowie die Ernennung von Herrn Manuel Gross zum Ortsvorsteher des Ortsteils Strechau/Klamm werden in der vorgetragenen Weise von Herrn FR. Prof. Greimler beantragt.

Einstimmig genehmigt.

**b) Städtische Betriebe Rottenmann GmbH, Änderung Dauerstimmrechtsvollmacht (Generalversammlung)**

Nach Rücktritt von Bgm. Ewald Persch und der Angelobung von Bgm. Klaus Baumschlager sind folgende Personen seitens des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann in die Generalversammlung der zu 100 % der Stadtgemeinde gehörigen Städtische Betriebe Rottenmann GmbH als Mitglieder entsandt worden:

Bgm. Klaus Baumschlager als Vorsitzender  
FR. Siegfried Greimler als Stellvertreter des Vorsitzenden  
1. Vzbgm. Alfred Bernhard  
2. Vzbgm. Helmut Schaupensteiner  
SR. Anita Winter

Demzufolge wird die Fassung folgenden Beschlusses auf Erteilung einer Dauerstimmrechtsvollmacht von Herrn FR. Prof. Greimler beantragt:

**DAUERSTIMMRECHTSVOLLMACHT**

Die Stadtgemeinde Rottenmann, Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann, als Gesellschafterin der im Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben zu Firmenbuch-Nr.: FN44488z registrierten Städtischen Betriebe Rottenmann GmbH erteilt

- a) Herrn Klaus **Baumschlager**, geb. 27. Mai 1980, Bürgermeister der Stadtgemeinde Rottenmann, 8786 Rottenmann, Stadtwaldsiedlung 279,
- b) Herrn Siegfried **Greimler**, geb. 07. Dezember 1953, Finanzreferent der Stadtgemeinde Rottenmann, 8786 Rottenmann, Stadtwaldsiedlung 257
- c) Herrn Alfred **Bernhard**, geb. 09. Mai 1975, 1. Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Rottenmann, 8786 Rottenmann, Burgtorsiedlung 144

- d) Herrn Helmut **Schaupensteiner**, geb. 19. Mai 1957, 2. Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Rottenmann, 8786 Rottenmann, St.Georgen 89
- e) Frau Anita **Winter**, geb. 31. Oktober 1960, Stadträtin der Stadtgemeinde Rottenmann, 8786 Rottenmann, Boder-Sonnenhang 190

die Vollmacht, das Stimmrecht in allen ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Städtische Betriebe Rottenmann Ges.m.b.H. mit dem Sitz in Rottenmann sowie im Wege der Stimmrechtsabgabe zur Fassung schriftlicher Gesellschafterbeschlüsse auszuüben.

Die Bevollmächtigten haben von ihrem Stimmrecht gemeinsam mit „einer Stimme“ Gebrauch zu machen.

Die Stimmrechtsvollmacht wird für alle zukünftigen Generalversammlungen und Beschlussfassungen im schriftlichen Wege bis zu ihrem ausdrücklichen Widerruf durch die Stadtgemeinde Rottenmann erteilt.

Einstimmig genehmigt.

## 6) Prüfungsausschuss

- a) **Berichte des Prüfungsausschusses gemäß § 86 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung über die finanzielle Gebarung der Stadtgemeinde Rottenmann für den Bereich der Hoheitsverwaltung (nach Bürgermeisterücktritt)**

GR. Scheikl verliest als Obmann des Prüfungsausschusses folgende Berichte:

### B E R I C H T

**des Prüfungsausschusses vom 11.04.2013 gemäß § 86 Abs.4 der Stmk. Gemeindeordnung über die finanzielle Gebarung der Stadtgemeinde Rottenmann für den Bereich der Hoheitsverwaltung.**

**Beginn:** 19:50

**Ende:** 20:47

**Anwesend:** GR Sabine Holzer, GR Franz Freitag (für Johann Pacher), GR Peter-Klaus Prommer, GR Daniel Scheikl

**Nicht anwesend:** GR Hans Peter Fink

**Auskunftspersonen:** Stadtamtsdirektor Johannes Mayer, Andrea Frewein

**Prüfbericht:** GR Daniel Scheikl

## **1. Beschlussfähigkeit**

Der Obmann stellt die Beschlussfähigkeit fest und bedankt sich bei den Auskunftspersonen für die Anwesenheit.

## **2. Kassaprüfung aufgrund es Bürgermeisterrücktrittes**

Der Obmann verliest ein Schreiben (A0), in dem der Bürgermeister bekannt gibt, dass er mit 11.4.2013 von seinem Amt als Bürgermeister zurücktritt. Laut Gemeindeordnung hat der Prüfungsausschuss bei jedem Wechsel des Bürgermeisters eine Prüfung durchzuführen.

Der Obmann weist auf einige Unklarheiten bezüglich der *Pensionsversicherungsbeiträge* und eines *Pensionskassenvertrages* hin. Daher habe er Johannes Mayer eingeladen, als Auskunftsperson zur Verfügung zu stehen und gebeten, alle relevanten Unterlagen vorzubereiten.

### **Pensionsversicherungsbeiträge**

Johannes Mayer erläutert, dass Bürgermeister-Pensionsversicherungsbeiträge nach ASVG besonders zu behandeln sind. Das Land Steiermark behält Pensionsanteile normalerweise ein, was bei LAbg. Persch nicht der Fall war: Die Anteile sind von den Ertragsanteilen nicht abgezogen worden. Dabei handelt es sich eindeutig um einen Fehler des Landes und Stadtamtsdirektor Mayer spricht wörtlich von einer „Verkettung unglücklicher Umstände“. Es wird nun die Rückzahlung der Pensionsanteile gefordert. Das Erhebungsblatt wurde vom Land erst gegen Ende des letzten Jahres versendet (A1).

Der Gesetzestext zu Pensionsbeiträgen von Bürgermeistern wird dem Prüfbericht angehängt (A2).

Am 5.12.2012 ist eine Mailsendung von Abteilung 7 der Landesverwaltung eingegangen, die eine Rückzahlungsaufforderung der offenen Anrechnungsbeträge - von Februar 2010 bis Dezember 2012 - in der Höhe von € 32.525,12 beinhaltet, da - wie bereits erläutert - keine monatliche Einbehaltung der Beträge geschehen ist. Bei der Hälfte der Forderungen handelt es sich um den Dienstgeberanteil, der von der Stadtgemeinde Rottenmann zu tragen ist. Am 5.2.2013 wurde der gesamte offene Betrag (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) von der Stadtgemeinde Rottenmann überwiesen. Der Dienstnehmeranteil in der Höhe von € 16.761,85 (11,75 % der Gesamtbemessungsgrundlage) ist von Ewald Persch an die Gemeinde zurückzuzahlen. Seinerseits wurden am 8.4.2013 € 5.500,- an die Stadtgemeinde Rottenmann überwiesen. Weiters ist am 11.4.2013 ein Schreiben (A4) von Ewald Persch an die Stadtgemeinde Rottenmann ergangen, in dem er erläutert, den noch offenen Betrag in der Höhe von € 11.261,85 nach Steuerfestsetzung betreffend des Jahres 2012 in Raten abzuzahlen.

*Der Prüfungsausschuss hält fest, dass im Schreiben von Ewald Persch weder die Höhe der Rückzahlungsraten, noch eine maximale Dauer bis zur Rückzahlung festgelegt ist.*

Nach telefonischer Nachfrage bei LAbg. Ewald Persch über die Höhe der Raten oder einen endgültigen Termin, bis zu dem der offene Betrag vollständig an die

Stadtgemeinde Rottenmann zurückgezahlt werde, wollte er sich noch nicht festlegen. Es wurde ihm vorgeschlagen, einen letztmöglichen Rückzahlungstermin auf das Ende der Gemeinderatsperiode (März 2015) zu legen. Diesen Vorschlag hält LAbg. Ewald Persch als gangbar und möchte sich zu Beginn der nächsten Woche (KW 16) festlegen. Der Prüfungsausschuss hält es für notwendig, dass er sich auf einen Termin festlegt. *Es wird festgehalten, dass der Prüfungsausschuss Ewald Persch ausdrücklich darüber informiert hat.*

### **Pensionskasse**

Zwischen der Stadtgemeinde Rottenmann und der Allianz Pensionskasse wurde ein Pensionskassenvertrag (A6) für Ewald Persch in der Höhe von € 500,- monatlich abgeschlossen, bei dem € 400,- von der Stadtgemeinde Rottenmann und € 100,- von Ewald Persch einbezahlt werden.

Diesbezüglich gibt es einen Gemeinderatsbeschluss vom 20.9.2010 (A5), der jedoch Interpretationsspielraum freilässt.

Johannes Mayer erläutert, dass der Gesetzgeber mit dem Pensionskassengesetz ermöglicht, dass sich Bürgermeister über einen mit einer Pensionskasse geschlossenen Vertrag, steuer- und sozialversicherungsschonend, Zusatzversichern.

GR Scheikl hält fest, dass er den ungenau formulierten Gemeinderatsbeschluss nicht so verstanden hat, dass Ewald Persch eine zusätzliche Versicherung erhalte, bei der € 400,- von der Stadtgemeinde einbezahlt, jedoch nicht von seinem Gehalt abgezogen werden. Es ist festzuhalten, dass es sich bei den € 400,-, die monatlich von der Stadtgemeinde bezahlt werden, um eine „Zusatzleistung“ zu seinem Gehalt handelt.

Außerdem ist festzuhalten, dass im Antrag keine konkreten Beträge genannt werden. Nach Meinung von GR Scheikl widerspräche dies dem Nachvollziehbarkeitsprinzip.

Der Rahmenvertrag wurde nicht auf die Person Persch ausgestellt, sondern auf die Stadtgemeinde.

*Der Prüfungsausschuss stellt jedoch fest, dass der vorliegende Vertrag nicht gemeindeordnungskonform von den Zeichnungsberechtigten (2 StadträtInnen, 2 GemeinderätInnen) unterzeichnet wurde. Stattdessen findet sich auf dem Vertrag - von Seiten der Stadtgemeinde - nur die Unterschrift von Ewald Persch. Somit zweifelt der Prüfungsausschuss die Gültigkeit des Vertrages an.*

*Der Prüfungsausschuss empfiehlt, dass der von der Stadtgemeinde Rottenmann einbezahlte Betrag (€ 400,-/Monat) entnommen wird und an die Stadtgemeinde zurückfließt. Dieses Ziel ist mit allen der Stadtgemeinde Rottenmann zur Verfügung stehenden Mitteln zu verfolgen. Der Prüfungsausschuss bittet Stadtamtsdirektor Johannes Mayer die Situation innerhalb der nächsten 6 Wochen mit der Allianz Versicherung zu klären.*

*Aufgrund der erläuterten Themen und Fragen empfiehlt der Prüfungsausschuss einstimmig dem Gemeinderat, Ewald Persch zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu entlasten. Innerhalb der nächsten sechs Wochen soll eine Klärung stattfinden. Danach wird der Prüfungsausschuss erneut tagen und die Situation bewerten.*

Die Kontrolle der Beträge der Sparbücher war einwandfrei.

## Stände der Sparbücher mit 11.04.2013

Sparkassenverkaufserlös - Rücklage	9310-405452	627.920,87
Instandhaltungsrücklage	9310-295341	24.532,57
Grundverkauf - Rücklage	9310-398129	71.318,58
Erlös Jo-Wood-Gebäude - Rücklage	9310-012886	167.167,15
Holzverkauf - Rücklage	9310-016283	479.442,53
Kanalrücklage	0023-443898	25.395,46
Müllrücklage	0022-619498	35.744,46
Pflegezentrum - Rücklage	0021-104765	208.566,96
Gebäudeverkauf – Alte Post	0022-832190	263.123,46

### 3. Vorberechnung Kanalprojekt 2010

Wie bereits in den letzten Sitzungen besprochen, wird sich der Prüfungsausschuss in den nächsten Sitzungen dem Kanalprojekt 2010 widmen. Andrea Frewein hat die Unterlagen betreffend des Projektes von Seiten der Stadtgemeinde vorgelegt (siehe Anlagen B2) und erläutert. Detaillierte Erläuterungen diesbezüglich werden nach genauer Prüfung im Prüfbericht festgehalten.

### 4. Allfälliges

Keine Wortmeldungen

#### Anlagen:

- A0: Rücktrittsschreiben Ewald Persch
- A1: Erhebungsblatt
- A2: Gesetzestext Pensionsversicherungsbeitrag
- A3: Mailsendung von Abteilung 7 der Landesverwaltung
- A4: Schreiben von Ewald Persch bezüglich Rückzahlung
- A5: Gemeinderatsbeschluss bezüglich Pensionskassenvertrag mit Allianz
- A6: Pensionskassenvertrag Beitragsvorschreibung
- A7: Meldung über Rücktritt an Allianz
- B1: Bauvertrag
- B2: Aufstellung Kosten

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, wird die Sitzung geschlossen.

Rottenmann, 11. April 2013

Der Obmann des Prüfungsausschusses:      Der Obm.Stv. des Prüfungsausschusses:

Gemeinderat Daniel **SCHEIKL**

Gemeinderat Johann **PACHER**

Der Schriftführer:

Gemeinderat Sabine **HOLZER**

## B E R I C H T

**des Prüfungsausschusses vom 23.05.2013 gemäß § 86 Abs.4 der Stmk. Gemeindeordnung über die finanzielle Gebarung der Stadtgemeinde Rottenmann für den Bereich der Hoheitsverwaltung.**

**Beginn:** 19:01

**Ende:** 19:36

**Anwesend:** GR Sabine Holzer, GR Franz Freitag (für Johann Pacher), GR Daniel Scheickl, GR Hans Peter Fink

**Entschuldigt:** GR Peter-Klaus Prommer

**Auskunftspersonen:** Stadtamtsdirektor Johannes Mayer, Andrea Frewein

**Prüfbericht:** GR Daniel Scheickl

### **1. Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Obmann stellt die Beschlussfähigkeit fest und bedankt sich bei den Auskunftspersonen für die Anwesenheit.

### **2. Rücktritt des Bürgermeisters Ewald Persch - Fortsetzung (2)**

#### **Pensionsversicherung:**

LAbg. Persch schickte der Stadtgemeinde Rottenmann am 29.4.2013 ein E-Mail (A1), in dem er bekannt gibt, einen Dauerauftrag von € 300,- monatlich, zur Rückzahlung der offenen Beträge, eingerichtet. GR Scheickl begrüßt die konkrete Maßnahme, weist aber darauf hin, dass eine E-Mail ohne vertragliche Bindung seiner Ansicht nach, zu wenig ist.

#### **Pensionskasse:**

Die Stadtgemeinde Rottenmann ist mit einem Schreiben (A2) vom 7.5.2013 bezüglich der Bitte um Rückabwicklung, an die Allianz-Versicherung herangetreten. Bis dato gibt es keine konkreten Antworten der Allianz-Versicherung.

Um LAbg. Persch am Montag 27.5.2013 wie geplant entlasten zu können, soll eine Vereinbarung zwischen Ewald Persch und der Stadtgemeinde entworfen werden, die beide Fälle - eine Rückabwicklung und eine mögliche Nicht-Rückabwicklung - abdeckt. Diese Vereinbarung soll dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

Der Obmann stellt daher folgenden **Antrag:** Zwischen LAbg. Ewald Persch und der Stadtgemeinde Rottenmann soll eine schriftliche Vereinbarung aufgesetzt werden, die die Rückzahlung aller offenen Beträge festlegt. Dabei soll berücksichtigt werden, dass es zu Rückabwicklungen kommen könnte. Das Ergebnis soll dem Prüfungsausschuss noch vor der Gemeinderatssitzung vorgelegt werden. Daher soll

eine außerordentliche Prüfungsausschusssitzung am Montag 27.5.2013 um 17.00 Uhr stattfinden.

***Einstimmig angenommen.***

### **3. Allfälliges**

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, schließt der Obmann die Sitzung.

Rottenmann, 23. Mai 2013

Der Obmann des Prüfungsausschusses:      Der Obm.Stv. des Prüfungsausschusses:

Gemeinderat Daniel **SCHEIKL**

Gemeinderat Johann **PACHER**

Der Schriftführer:

Gemeinderat Sabine **HOLZER**

## **B E R I C H T**

**des Prüfungsausschusses vom 27.05.2013 gemäß § 86 Abs.4 der Stmk. Gemeindeordnung über die finanzielle Gebarung der Stadtgemeinde Rottenmann für den Bereich der Hoheitsverwaltung.**

**Beginn:** 17:03 Uhr

**Ende:** 17:26 Uhr

**Anwesend:** GR Sabine Holzer, GR Franz Freitag (für Johann Pacher), GR Daniel Scheikl, GR Franz Klewein (für GR Hans Peter Fink), GR Peter-Klaus Prommer

**Auskunftspersonen:** Stadtamtsdirektor Johannes Mayer, Andrea Frewein

**Prüfbericht:** GR Daniel Scheikl

### **1. Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Obmann stellt die Beschlussfähigkeit fest und bedankt sich bei den Auskunftspersonen für die Anwesenheit.

### **2. Rücktritt des Bürgermeisters Ewald Persch - Fortsetzung (3)**

Stadtamtsdirektor Dr. Johannes Mayer berichtet, dass eine Rückabwicklung des Pensionskassenvertrages nicht möglich ist. Dr. Mayer legt dem Prüfungsausschuss

eine Vereinbarung (A1) zwischen LAbg. Ewald Persch, Bgm. a.D. und der Stadtgemeinde Rottenmann vor, in der die Rückzahlungsmodalitäten der offenen Beträge geregelt ist. Demnach werden von April 2013 bis März 2018 € 300,- monatlich zurückgezahlt. Zusätzlich werden seitens LAbg. Ewald Persch die festgesetzten **Guthaben aus den Steueraufrollungen** der Jahre 2010 bis 2011, sowie der aus dem betreffenden Titel stattfindenden **Steuerrückerstattungen** für die Jahre 2012 und 2013 umgehend an die Stadtgemeinde Rottenmann weitergeleitet. Dabei handelt es sich um ca. € 15.000,- wovon € 5.500,- bereits zurückbezahlt wurden.

**Sollten per 31. März 2018 noch Beiträge offen sein**, verlängert sich die Frist zur Zahlung der monatlichen € 300 – Rückerstattungen entsprechend, während sich im Falle früherer Tilgungen die Frist verkürzt.

*Diese Vereinbarung wurde von LAbg. Ewald Persch bereits unterfertigt.*

*Der Prüfungsausschuss nimmt die Vereinbarung wohlwollend zur Kenntnis und empfiehlt dem Gemeinderat, für die Vereinbarung zu stimmen.*

*Außerdem empfiehlt der Prüfungsausschuss unter diesen Voraussetzungen **LAbg. Ewald Persch zu entlasten.***

Der Prüfungsausschuss bedankt sich bei LAbg. Ewald Persch, Stadtamtsdirektor Dr. Johannes Mayer und Andrea Frewein für die Zusammenarbeit.

### **3. Allfälliges**

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, schließt der Obmann die Sitzung.

#### **Anhänge:**

A1 - Vereinbarung zur Erstattung von Pensionsversicherungs- und Pensionskassenbeiträgen

Rottenmann, 27. Mai 2013

Der Obmann des Prüfungsausschusses:      Der Obm.Stv. des Prüfungsausschusses:

Gemeinderat Daniel **SCHEIKL**

Gemeinderat Johann **PACHER**

Der Schriftführer:

Gemeinderat Sabine **HOLZER**

#### **b) Bgm. a.D. LAbg. Ewald Persch, Vereinbarung zur Erstattung von Pensionsversicherungs- und Pensionskassenbeiträgen**

Laut GR. Scheikl wurde nun auf Basis der dargestellten Prüfungsausschussberichte mit Bgm. a.D. LAbg. Ewald Persch der Abschluss einer Vereinbarung zur Erstattung

von Pensionsversicherungs- und Pensionskassenbeiträgen verhandelt, die nun zur Beschlussfassung in folgender Form vorgelegt wird:

## VEREINBARUNG

### zur Erstattung von Pensionsversicherungs- und Pensionskassenbeiträgen

abgeschlossen zwischen

1. **LAbg. Ewald Persch, Bgm. a.D.**, Büschendorf 100, 8786 Rottenmann sowie der
2. **Stadtgemeinde Rottenmann**, Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann andererseits.

#### Einleitung

LAbg. Ewald Persch hat mit 11. April 2013 sein Amt als Bürgermeister der Stadt Rottenmann, das er im Jänner 2010 angetreten hatte, aus persönlichen Gründen zurückgelegt.

Im Dezember 2012 ist aufgrund einer Mitteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 7 bekannt geworden, dass das Land Steiermark seit Dienstantritt von LAbg. Persch, demnach für den Zeitraum 2/2010 bis 12/2012 übersehen hatte, **Pensionsversicherungsbeiträge** über die der Stadtgemeinde Rottenmann zustehenden Ertragsanteile laufend einzubehalten. Die Pensionsversicherungsbeiträge (sowohl Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberbeiträge) wurden im Dezember 2012 seitens des Landes Steiermark gegenüber der Stadtgemeinde Rottenmann nachvorgeschrieben und im Februar 2013 durch die Stadtgemeinde überwiesen. Ab Jänner 2013 wurden nun die Pensionsversicherungsbeiträge des Bürgermeisters, wie bereits ursprünglich vorgesehen, über die Ertragsanteile durch das Land Steiermark zur Weiterleitung einbehalten.

Im Ausmaß der seitens des Landes vorgeschriebenen Arbeitnehmerbeiträge, die „praktikablerweise“ (ex Schriftenreihe „Bürgermeister-Pension“ des Gemeindebundes, Seite 7) von den an den Bürgermeister auszuzahlenden Bezügen einzubehalten gewesen wären, besteht nun eine Forderung seitens der Stadtgemeinde Rottenmann gegenüber Herrn LAbg. Persch. Aufgrund des irrtümlich seitens des Landes nicht durchgeführten Abzuges von den Ertragsanteilen war durch das Stadtamt Rottenmann auch der entsprechende Abzug vom Gehalt des Bürgermeisters nicht durchgeführt worden.

Zwischen der Stadtgemeinde Rottenmann und der Allianz Pensionskasse wurde ein Pensionskassenvertrag für LAbg. Ewald Persch für eine Leistung von Beiträgen in der Höhe von gesamt circa € 500,00 monatlich abgeschlossen, wovon circa € 400,00 monatlich (als „Arbeitgeberbeiträge“) seitens der Stadtgemeinde Rottenmann geleistet und € 100,00 monatlich als Zuzahlung bzw. „Arbeitnehmerbeiträge“ von den laufenden Gehaltszahlungen des damaligen Bürgermeisters LAbg. Persch über die Lohnverrechnung abgezogen und an die Pensionskasse weitergeleitet wurden. Laut Bericht des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Rottenmann vom 11. April 2013 widerspreche jene Behandlung, wonach die „Arbeitgeberbeiträge“ endgültig

von der Stadtgemeinde Rottenmann getragen wurden, im Zusammenhalt mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.2010 (sowie der Vorsehung im Voranschlag und Rechnungsabschluss als „**Pensionskassenbeiträge**“) dem Nachvollziehbarkeitsprinzip. Auch hätte LAbg. Persch laut Bericht des Prüfungsausschusses den Vertrag damals nicht alleine unterzeichnen dürfen. Demzufolge sollten gemäß des aus Anlass des Bürgermeisterücktritts am 11. April 2013 tagenden Prüfungsausschusses die für den Zeitraum 02/2010 bis 04/2013 seitens der Stadtgemeinde getragenen Beiträge in die Pensionskasse des ehemaligen Bürgermeisters („Arbeitgeberbeiträge“ iHv circa € 400,00 monatlich) an die Stadtgemeinde zurückfließen. Andernfalls empfehle der Prüfungsausschuss dem Gemeinderat, Bgm. a.D. LAbg. Persch nicht zu entlasten.

**LAbg. Persch** hat mit Mailsendung vom 29. April 2013 dem Stadtamt Rottenmann mitgeteilt, dass er noch am selben Tag einen Dauerauftrag über € 300,00 pro Monat eingerichtet hat, woraus seitdem monatlich Rückzahlungen getätigt werden. Zudem hatte LAbg. Persch das Guthaben aus der nach Aufrollung der Lohnzettel ab 2010 geschehenen Einkommensteuerfestsetzung in Höhe von € 5.500,00 umgehend am 8. April 2013 an die Stadtgemeinde Rottenmann überwiesen.

**LAbg. Persch legt Wert auf die Feststellung, dass ihn an den Beitragsdifferenzen keinerlei Schuld trifft. Auch Stadtamtsdirektor Dr. Mayer spricht laut Bericht des Prüfungsausschusses vom 11.04.2013 von einer „Verkettung unglücklicher Umstände“. Festzuhalten ist weiters, dass der Rahmenvertrag betreffend den Pensionskassenvertrag, der von Bgm.a.D. Persch alleine unterzeichnet wurde, auf Basis des einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses vom 20.09.2010 beruhte. Auch wurden die seitens der Stadtgemeinde für den Bürgermeister geleisteten Pensionskassenbeiträge in den beschlossenen Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen auf einem eigens dafür eingerichteten Konto offengelegt. Aus dem Umstand des Abschlusses dieser Vereinbarung der Beitragsrückerstattung ist demnach in keiner Weise eine Vorwerfbarkeit gegenüber Bgm.a.D. LAbg. Persch abzuleiten. Dies bestätigt die Stadtgemeinde auch durch das Absehen von einer Verzinsung der offenen Beträge.**

### **Höhe der rückzuerstattenden Beiträge**

Die seitens Herrn Bgm.a.D. Persch gegenüber der Stadtgemeinde Rottenmann rückzuerstattenden Beiträge gliedern sich folgendermaßen auf:

#### **Pensionsversicherungsbeiträge 02/2010 – 12/2012**

Bemessungsgrundlage € 142.654,04  
x 11,75% Dienstnehmeranteil = € 16.761,85

#### **Pensionskassenbeiträge 02/2010 – 04/2013 („Arbeitgeberbeiträge“)**

€ 402,80 x 35 Monate (02/2010 bis 12/2012) = € 14.098,00

€ 410,06 x 4 Monate (01/2013 bis 04/2013) = € 1.640,24 € 15.738,24

---

**Gesamtrückstand**

**€ 32.500,09**

Seitens LAbg. Persch sind **keine Zinsen** von den bis dato aushaftenden Beiträgen bzw. bei Einhaltung des im folgenden dargestellten Zahlungsplanes zu erstatten.

### **Zahlungsfristen für die Beitragsrückerstattung**

Die im folgenden dargestellten Zahlungsfristen beruhen auf der Überlegung, dass die Rückzahlung der ausstehenden Pensionsversicherungsbeiträge bis zum Ende der Gemeinderatsperiode (März 2015) erledigt sein sollte, während im Anschluss daran, auf die Laufzeit von drei Jahren verteilt, die Rückzahlung der Pensionskassenbeiträge geschieht.

Von April 2013 bis März 2018 (60 Monate)

**€ 300,00 per Monat**

zur Zahlung fällig monatlich per Monatsletztem.

Bei Einhaltung des Zahlungsplanes sind aus den monatlichen Raten per Ende März 2018 **€ 18.000,00** beglichen worden.

Zusätzlich werden seitens LAbg. Ewald Persch die festgesetzten **Guthaben aus den Steueraufrollungen** (Einreichung neuer Lohnzettel) der Jahre 2010 bis 2011 sowie der aus dem betreffenden Titel stattfindenden **Steuerrückerstattungen** für die Jahre 2012 und 2013 umgehend an die Stadtgemeinde Rottenmann weitergeleitet.

Diese werden geschätzt mit einer seitens des Finanzamtes endgültig zu errechnenden Summe in Höhe von

**Circa € 15.000,00 - davon schon geleistet € 5.500,00**

(Angaben ohne Gewähr, zumal es sich um eine persönliche Steuerfestsetzung handelt, die im konkreten LAbg. Persch noch mit seiner steuerlichen Vertretung abklären wird.)

**Sollten per 31. März 2018 noch Beiträge offen sein**, verlängert sich die Frist zur Zahlung der monatlichen € 300 – Rückerstattungen entsprechend, während sich im Falle früherer Tilgungen die Frist verkürzt.

### **Sonstige Vertragsbestimmungen**

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jede Vertragspartei eine erhält.

Einstimmige Zustimmung.

### **c) Bgm. a.D. LAbg. Ewald Persch, Entlastung**

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Herr GR. Scheikl empfiehlt nun im Namen des Prüfungsausschusses, auf Basis der verlesenen Berichte des Prüfungsausschusses sowie der einstimmig beschlossenen Vereinbarung zur Erstattung der Pensionsbeiträge, Herrn Bgm. a.D. LAbg. Ewald Persch zu entlasten.

Einstimmige Zustimmung.

## **7) Bauvorhaben**

### **a) Erweiterung der Hochwasserschutzmaßnahmen (HQ 100+) – für Bereiche südlich linkes Paltenufer, westlich AHT-Gelände (Erhöhung linksseitiges Uferbord) - Grundsatzbeschlüsse**

Am 28. Februar 2013 fand im Stadtamt eine Besprechung mit der Baubezirksleitung Liezen, Herrn DI Wolfgang Pölzl und dem Vertreter der AHT Cooling Systems GmbH, Herrn Ing. Franz Xaver Bernkopf hinsichtlich Hochwasserschutzmaßnahmen entlang des Paltenbachs statt. In diesem Zusammenhang wurde ein für die Bereiche Fkm 9+500 und Fkm 9+860 am Firmengelände der AHT geplantes Projekt zur Erhöhung der Uferborde mittels zu errichtender Dämme und Mauern präsentiert.

Festzuhalten ist dabei, dass der Stadtgemeinde Rottenmann aus diesem Projekt für die Errichtung keinerlei Kosten erwachsen, da diese seitens der AHT getragen werden. Die Stadtgemeinde tritt lediglich zum leichteren Erhalt der Fördermittel offiziell als Antragsteller auf. Auch hinsichtlich allenfalls erforderlicher Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten soll die Stadtgemeinde als Förderwerber auftreten, wobei gemäß Herrn DI Pölzl in den nächsten Jahrzehnten die Stadtgemeinde selbst diesbezüglich keinerlei Kosten treffen werden.

Im Rahmen der Besprechung mit Herrn DI Pölzl wurden nun auch Unterlagen hinsichtlich einer allfälligen Verlängerung des Schutzprojektes Richtung Westen besprochen. Dabei sollten Schutzmaßnahmen in der Länge von rund 140 m in Dammform und 80 m in Form von Uferschutzmauern umgesetzt werden. Sinnvoll wäre zusätzlich auch, die Uferschutzmauer um 90 m über die Tennisplatzanlage des Parkclubs hinaus zu verlängern, zumal dadurch eine Umgehung der Schutzmauer bzw. ein Eindringen der Hochwässer über das Hinterland unterbunden würde.

Der laut Herrn DI Pölzl dafür erforderliche Interessentenbeitrag würde sich gemäß einer Grobschätzung auf ca. € 30.000,00 belaufen, wobei das Projekt im Herbst 2013 bzw. Frühjahr 2014 in Angriff genommen werden könnte.

Folglich wird seitens Herrn GR. Fink beantragt:

- einen Grundsatzbeschluss über die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen entlang des Paltenbachs im Bereich des Firmengeländes der AHT zu fassen und damit gleichzeitig der formalen Abwicklung der baulichen Umsetzung

über die Stadtgemeinde Rottenmann unter Einbeziehung der in Aussicht gestellten Fördermittel durch die Baubezirksleitung Liezen zuzustimmen.

- einen weiteren Grundsatzbeschluss dahingehend zu fassen, das geplante Schutzprojekt im Bereich des Paltenbaches Richtung Westen wie vorgeschlagen zu verlängern, und damit diesbezüglich aus wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher Überlegung einerseits die Genehmigung zu erteilen bzw. andererseits seitens der Stadtgemeinde Rottenmann dazu die Kosten, die laut Grobschätzung ca. € 30.000,00 betragen, zu tragen. Die Stadtgemeinde würde dabei ein Drittel der Kosten dieser Erweiterungsmaßnahmen zu tragen haben, wobei sich die Gesamtkosten auf ca. € 90.000,00 belaufen werden, demnach der Anteil für die Stadtgemeinde auf ca. € 30.000,00.

Einstimmige Zustimmung zur Fassung dieser Grundsatzbeschlüsse.

## 8) Auftragsvergaben

### a) Vergabe Straßenbauarbeiten 2013

Am 22. März 2013 hat im Stadtamt die Anbotseröffnung betreffend die Straßenbauarbeiten 2013 stattgefunden.

Darüber wurde folgende Niederschrift erstellt, die auszugsweise wiedergegeben wird:

## NIEDERSCHRIFT

über die am 22.03.2013, 10.00 Uhr im Sitzungszimmer des Stadtamtes ROTTENMANN durchgeführte Anbotseröffnung zur Vergabe der

**STRASSENBAU-ARBEITEN 2013** im Gemeindegebiet der Stadt ROTTENMANN

in nicht offenem Verfahren ohne Bekanntmachung gemäß **Bundesvergabegesetz 2006**, nach **Schwellenwertverordnung 2009** in derzeit gültiger Fassung (mögliche Inanspruchnahme erhöhter Subschwellewerte bis 31.12.2013).

### Anbotsergebnis:

Firma	Anbotssumme inkl. 20% USt.	Anmerkung	Reihung
<b>STRABAG KAINISCH</b> 8984 Pichl-Kainisch	€ 182.807,45		2
<b>TEERAG- ASDAG AG</b> 8960 Öblarn	€ 192.935,77		3
<b>LANG &amp; MENHOFER</b> <b>Ges.m.b.H.</b> 8940 Liezen	€ 173.584,92		1
<b>GRANIT GesmbH</b> 8940 Liezen	€ 201.508,38		4

<b>Gebr. HAIDER GmbH</b> 8904 Ardning	€ 205.526,68		5
--	--------------	--	---

Die ordnungsgemäße Abwicklung der Anbotsöffnung wurde von den Anwesenden bestätigt. Die abgegebenen Unterlagen wurden auf ihre technische und wirtschaftliche Plausibilität geprüft und für in Ordnung befunden.

Der Zuschlag wird nach Abwarten der gesetzlich vorgegebenen Stillhaltefrist vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats in der Sitzung vom 27. Mai 2013 an den Bestbieter erfolgen.

Es wird nun seitens Herrn GR. Hofer der Antrag gestellt, die Vergabe der Straßenbauarbeiten 2013 im Gemeindegebiet von Rottenmann an den Bestbieter, die Fa. Lang & Menhofer Ges.m.b.H. zur Auftragssumme in Höhe von € 173.584,92 inkl. 20 % USt. durchzuführen.

Einstimmige Zustimmung.

### **b) Buchprojekt „100 Jahre Rathaus Rottenmann“, Auftragsvergabe für Druck**

Im Februar 2013 ist die Ausschreibung für das Buchprojekt „100 Jahre Rathaus Rottenmann“ erfolgt, wobei die Firmen Hand & Fuss Werbeagentur Liezen, Medienmanufaktur Admont, Druckerei Jost Liezen sowie die Fa. Idee Werbeagentur zur Anbotslegung eingeladen wurde. Angeboten wurden seitens der Firmen laut Ausschreibung in Stufen von 1.500 Stück, 2.000 Stück sowie 2.500 Stück. Die Preisdifferenzen zwischen 1.500 Stück und 2.500 Stück bewegen sich dabei bei ca. € 2.000,00 bis € 3.000,00.

Das Buch sollte grundsätzlich an sämtliche Rottenmanner Haushalte verteilt werden. Um Postgebühren zu sparen und nur die diesbezüglich Interessierten zu erreichen, sollte im Rottenmanner Stadtkurier ein Gutschein abgedruckt werden, mit welchem am Stadtamt das Buch „100 Jahre Rathaus Rottenmann“ abgeholt werden kann. Zirka 2.350 Stadtkuriere werden über die Post an die Rottenmanner Haushalte verteilt, zusätzlich ca. 100 weitere an ehemalige Rottenmanner individuell adressiert. Zumal vermutlich nicht alle BürgerInnen diesen Gutschein nutzen werden, würde in diesem Falle letztendlich ein ausreichender Restbestand für Präsente und Geschenke bei einer Auflage von 2.500 Stück übrig bleiben.

Es lagen nach der Ausschreibung folgende Angebote vor, wobei sich die Preise exkl. 10 % USt. verstehen (Auflage jeweils 2.500 Stück):

<b>Hand &amp; Fuss Werbeagentur, Liezen</b>	<b>€ 22.599,03</b>
<b>Medien Manufaktur, Admont</b>	<b>€ 14.530,00</b>
<b>Druckerei Jost, Liezen</b>	<b>€ 12.940,00</b>
<b>Idee Werbeagentur, Rottenmann</b>	<b>€ 12.550,00</b>

Nachdem die Druckerei Jost nachgefragt hatte, ob die Legung eines verbesserten Angebotes möglich wäre, wurden beide Bestbieter, demnach die Druckerei Jost sowie die Idee Werbeagentur, zur Nachbesserung ihres Angebotes eingeladen.

Danach liegen nun folgende Angebote vor:

<b>Druckerei Jost, Liezen</b>	<b>€ 11.980,00</b>
<b>Idee Werbeagentur, Rottenmann</b>	<b>€ 12.250,00 - 2% Skonto = € 12.005,00</b>

Laut Beschluss des Stadtrates vom 06. Mai 2013 sollte bei annähernder Preisgleichheit dem ortsansässigen Unternehmen der Vorzug gegeben werden.

Da nun die Angebote der beiden Bestbieter praktisch gleich hoch sind, wird seitens Herrn GR. Hofer vorgeschlagen, dem ursprünglichen Bestbieter und ortsansässigen Unternehmen Idee Werbeagentur Rottenmann den Auftrag für den Druck des Buches „100 Jahre Rathaus Rottenmann“ mit einer Auflage von 2.500 Stück zum angegebenen Preis von € 12.250,00 - 2 % Skonto zu erteilen.

Einstimmige Zustimmung.

Vzbgm. Schauensteiner hat aufgrund Befangenheit vor der Abstimmung den Saal verlassen.

## 9) Liegenschaftsangelegenheiten

- a) Umsetzung Vermessungsplan Fa. Geomet im Zuge Übertrag Teilfläche in KG Bärndorf ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Rottenmann (Gemeindestraße zwischen Wohnhaus Petter und Volksschule Bärndorf)**
- Verkauf Teilfläche aus Grundstück 743/2, EZ 54 an Petter Ewald
  - Verkauf Teilfläche aus Grundstück 743/2, EZ 54 an Jansenberger Heinz
  - Kauf Teilfläche aus Grundstück 743/1, EZ 1, von Jansenberger Heinz
  - Festlegung der Fläche betreffend Übertrag ins öffentliche Gut

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. Oktober 2012 war einstimmig genehmigt worden, die Gemeindestraße, gelegen zwischen Wohnhaus Petter und Volksschule Bärndorf ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Rottenmann mit einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup> zu übertragen. Gleichzeitig war beschlossen worden, die anfallenden Vermessungskosten zwischen der Familie Petter und der Stadtgemeinde Rottenmann zu gleichen Teilen zu tragen.

Mittlerweile liegt die Vermessungsurkunde seitens der Fa. Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH Liezen vom 22.03.2013, GZ: 1538/13 vor. Im Zuge der Vermessungsarbeiten ist hervorgekommen, dass gleichzeitig Grundbereinigungen zum Grundstück von Ewald Petter sowie zu jenem Grundstück, gehörig Herrn Heinz Jansenberger vorzunehmen sind.

- **Verkauf Teilfläche aus Grundstück 743/2, EZ 54 an Petter Ewald**

Im Zuge der Vermessungsarbeiten war eine Berichtigung der Grenze nach dem Naturstand erforderlich. Es geht dabei um eine Fläche von 20 m<sup>2</sup>, die aus dem Grundstück, gehörig der Stadtgemeinde Rottenmann Nr. 743/2, EZ 54 in KG Bärndorf an das Grundstück Nr. 756/2, EZ 138 gehörig Herrn Ewald Petter, Bärndorf 102 zu übertragen ist. Es wird dafür ein Kaufpreis im Ausmaß von € 20,00 pro m<sup>2</sup>, demnach in Summe von € 400,00 vereinbart.

- Verkauf Teilfläche aus Grundstück 743/2, EZ 54 an Jansenberger Heinz
- Kauf Teilfläche aus Grundstück 743/1, EZ 1, von Jansenberger Heinz

Zwischen den Grundstücken 743/2, EZ 54 (Stadtgemeinde Rottenmann) und 743/1, EZ 1 (Heinz Jansenberger) wurde eine Anpassung des Grenzverlaufes an den derzeitigen Naturstand unter der Berücksichtigung von Vorgaben der derzeit gültigen Bauordnung festgelegt. Die diesbezüglichen Teilflächen sind flächenungleich, weshalb zur Abgeltung der Flächendifferenz mit Herrn Jansenberger ein Kaufpreis (Mischpreis) von € 10,00 pro m<sup>2</sup> vereinbart werden soll.

Folgende Teilstücke sind demzufolge zu übertragen:

▪ Teilstück Nr. 1 aus Grundstück Nr. 743/1, EZ 1 (Heinz Jansenberger) zu Grundstück Nr. 743/3 (neu geschaffenes öffentliches Gut)	1 m <sup>2</sup>
▪ Teilstück Nr. 2 aus Grundstück Nr. 743/1, EZ 1 (Heinz Jansenberger) zu Grundstück Nr. 743/2, EZ 54 (Stadtgemeinde Rottenmann)	154 m <sup>2</sup>
Fläche aus Liegenschaft Heinz Jansenberger	155 m <sup>2</sup>
▪ Teilstück Nr. 3 aus Grundstück Nr. 743/2, EZ 54 (Stadtgemeinde Rottenmann) zu Grundstück Nr. 743/1, EZ 1 (Heinz Jansenberger)	73 m <sup>2</sup>
Fläche aus Liegenschaft Stadtgemeinde Rottenmann	73 m <sup>2</sup>

Die Differenzfläche von 82 m<sup>2</sup> soll nun gegenüber Herrn Heinz Jansenberger abgegolten werden, und zwar zu einem Mischpreis von € 10,00 pro m<sup>2</sup> (Bauerwartungsland), demnach in Summe zu einem Preis von € 820,00.

#### • Festlegung der Fläche betreffend Übertrag ins öffentliche Gut

Letztendlich ist auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Oktober 2012 mittels der Vermessung der Fa. Geomet Wallmann & Göschl ZT GmbH jene Fläche festzulegen, die ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Rottenmann zu übertragen ist:

▪ Teilstück Nr. 4 aus Grundstück Nr. 743/2, EZ 54 (Stadtgemeinde Rottenmann)	185 m <sup>2</sup>
▪ Teilstück Nr. 1 aus Grundstück Nr. 743/1, EZ 1 (Heinz Jansenberger)	1 m <sup>2</sup>
Gesamtfläche Übertrag ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Rottenmann (Grundstück Nr. 743/3)	186 m <sup>2</sup>

Folglich wird seitens Herrn GR. Pacher der Antrag gestellt, die genannten Grundtransaktionen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vermessung der Fa. Geomet Wallmann & Göschl ZT GmbH in KG Bärndorf beim Wohnhaus Petter vorzunehmen.

Einstimmig genehmigt.

**b) Flurbereinungsverfahren im Bereich Büschendorf 7+9 (Fischlschweiger, Singer), KG Rottenmann**

- **Fischlschweiger Josef, Grundtausch samt Übertrag ins öffentliche Gut sowie Verkauf Teilfläche aus Grundstück 1415, EZ 587**
- **Singer Thomas und Susanne, Grundtausch samt Übertrag ins öffentliche Gut**
- **Übertrag ins öffentliche Gut aus Grundstück 1415, EZ 587**

Herr Singer ist an die Stadtgemeinde mit dem Wunsch herangetreten, den östlichen Einfahrtsbereich zum Objekt Singer absperren zu können. In diesem Bereich liegt das Grundstück Nr. 1415, EZ 587 in KG Rottenmann, gehörig der Stadtgemeinde Rottenmann, das in etwa halbiert werden sollte. Ein Teil des Grundstücks soll an Singer gehen, der andere Teil zur angrenzenden Liegenschaft Fischlschweiger. Im Gegenzug soll die Stadtgemeinde bzw. das öffentliche Gut aus dem Grundstück Nr. 1095, EZ 452, gehörig Thomas und Susanne Singer einen Grundstreifen von 1 m erhalten, um in diesem Bereich ein Straßenbankett schaffen zu können.

Auf Basis des Teilungsplanes der Agrarbezirksbehörde für Steiermark – Dienststelle Stainach, GZ.: 3S185-2012/2 vom 27.09.2012 sollen nun folgende Grundtransaktionen beschlossen werden:

- **Fischlschweiger Josef, Grundtausch samt Übertrag ins öffentliche Gut sowie Verkauf Teilfläche aus Grundstück 1415, EZ 587**

▪ Trennstück Nr. 7 aus Grundstück Nr. 1415, EZ 587 (Stadtgemeinde Rottenmann) an Grundstück Nr. 1125, EZ 450 (Fischlschweiger Josef)	94 m <sup>2</sup>
▪ Trennstück Nr. 5 aus Grundstück Nr. .338, EZ 450 (Fischlschweiger Josef) an Grundstück Nr. 1412, EZ 400 (Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Rottenmann)	16 m <sup>2</sup>
▪ Trennstück Nr. 4 aus Grundstück Nr. 1412, EZ 400 (Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Rottenmann) an Grundstück Nr. 1125, EZ 450 (Fischlschweiger Josef)	0 m <sup>2</sup>

---

Die Flächendifferenz im Ausmaß von 78 m<sup>2</sup> soll zu einem Quadratmeterpreis von € 2,50 durch Herrn Josef Fischlschweiger gegenüber der Stadtgemeinde Rottenmann, demnach um einen Preis von € 195,00 abgegolten werden, zahlbar binnen zwei Wochen nach Unterfertigung der Niederschrift der Agrarbezirksbehörde an die Stadtgemeinde Rottenmann. Die € 2,50 pro m<sup>2</sup> sind mit Gutachten belegt und errechnen sich aus einem Durchschnitt des üblichen Preises für Waldboden sowie landwirtschaftlichem Grund, zumal die an Fischlschweiger gehende Fläche als Ödland gewertet werden kann.

- **Singer Thomas und Susanne, Grundtausch samt Übertrag ins öffentliche Gut**

- Trennstück Nr. 8 aus Grundstück Nr. 1415, EZ 587 (Stadtgemeinde Rottenmann) an Grundstück Nr. 1095, EZ 452 (Singer Thomas)

und Susanne)	78 m <sup>2</sup>
▪ Trennstück Nr. 9 aus Grundstück Nr. 1095, EZ 452 (Singer Thomas und Susanne) an Grundstück Nr. 1412, EZ 400 (Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Rottenmann)	57 m <sup>2</sup>
▪ Trennstück Nr. 11 aus Grundstück Nr. .337, EZ 452 (Singer Thomas und Susanne) an Grundstück Nr. 1412, EZ 400 (Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Rottenmann)	9 m <sup>2</sup>
▪ Trennstück Nr. 12 aus Grundstück Nr. 1123, EZ 452 (Singer Thomas und Susanne) an Grundstück Nr. 1412, EZ 400 (Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Rottenmann)	11 m <sup>2</sup>

---

Die Trennstücke sind mit 78 m<sup>2</sup> zu 77 m<sup>2</sup> nahezu flächengleich, jedenfalls aber wertgleich, weshalb zwischen Singer Thomas und Susanne sowie der Stadtgemeinde bzw. dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Rottenmann ein Grundtausch erfolgen sollte. Für Gebührenbemessungszwecke wird ein Wert von € 1,00 pro m<sup>2</sup>, der dem aktuellen Verkehrswert entspricht, von den Parteien angegeben.

• **Übertrag ins öffentliche Gut aus Grundstück 1415, EZ 587**

▪ Trennstück Nr. 6 aus Grundstück Nr. 1415, EZ 587 (Stadtgemeinde Rottenmann) an Grundstück Nr. 1412, EZ 400 (Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Rottenmann)	134 m <sup>2</sup>
--	--------------------

Demnach wird seitens Herrn GR. Pacher beantragt, im Rahmen des genannten Flurbereinigungsverfahrens im Bereich Büschendorf mit Fischlschweiger und Singer die entsprechenden Grundtransaktionen vorzunehmen bzw. den Übertrag ins öffentliche Gut zu beschließen.

Einstimmig genehmigt.

**c) ÖWGes-Siedlung Villmannsdorf („Schlöglgründe“), Umsetzung Teilungsplan betreffend Grundstück 2201/10, EZ 1632, KG Rottenmann (3 Trennstücke der Stadtgemeinde Rottenmann) gemäß §§ 13ff LiegTeilG iZm Tauschvertrag aus 1990, Kaufvertrag auf Basis des Grundsatzbeschlusses laut Gemeinderat vom 10.12.2012**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2012 war auf Basis der nun seitens der ÖBB ausgestellten Abtrennungsbewilligung zum Zwecke der endgültigen Umsetzung des Tauschvertrages aus 1990, abgeschlossen zwischen der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft m.b.H. Graz und der Stadtgemeinde Rottenmann, ein Grundsatzbeschluss betreffend die Bereinigung der Grundangelegenheit „ÖWGes-Siedlung Villmannsdorf“ gefasst worden. Danach sollen im Sinne des damaligen Tauschvertrages aus 1990 noch 3 Trennstücke im Gesamtausmaß von 1.088 m<sup>2</sup>, stammend jeweils aus dem Grundstück Nr. 2201/10, EZ 1632, gehörig der Stadtgemeinde Rottenmann, abgetreten werden.

Auf Basis dieses Grundsatzbeschlusses vom 10.12.2012 sowie des Teilungsplanes der Kukuvec ZT-GmbH Graz vom 05.11.2009, GZ: 12362/09, neu bescheinigt mit Bescheid des Vermessungsamtes Liezen vom 09.04.2013, wurde folgender (formeller) Kaufvertrag seitens Herrn Mag. Norbert Schmölzer, Rechtsabteilung ÖWG Wohnbau Graz, formuliert, der die Angelegenheit unter notwendiger Einbindung der Wohnungseigentümer der betreffenden Wohnanlage Villmannsdorf 24-25b nun sanieren soll.

Demzufolge beantragt Herr GR. Pacher die Beschlussfassung hinsichtlich der folgenden Vereinbarung:

## **Kaufvertrag**

verabredet und abgeschlossen am tieferstehenden Tage zwischen der

Stadtgemeinde Rottenmann,  
8786 Rottenmann, Hauptstraße 56, als Verkäuferin einerseits

und den im Vertragspunkt 13. Spalte 2 der Tabelle genannten Damen und Herren bzw. der Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 66398 w, 8010 Graz, Moserhofgasse14, als jeweilige Käufer andererseits wie folgt:

### **1.**

**1.1.** Die Verkäuferin ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1632 Grundbuch 67511 Rottenmann, Gerichtsbezirk Liezen, bestehend u.a. aus dem Grundstück 2201/10 Bauf. (Gebäude) / Landw (Feld/Wiese) / Gärten / Sonst (Straßen) im Gesamtflächenausmaß von ca. 10.938 m<sup>2</sup>.

**1.2.** Die Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung hat bereits mittels Tauschvertrag vom 10.09.1990 und Kaufvertrag vom 01.03.1991 das damalige Grundstück 1715/1 Grundbuch 67511 Rottenmann erworben.

Das in weiterer Folge vom Grundstück 1715/1 gemäß Teilungsplan vom 14.02.1991 GZ: 5238/90 abgetrennte und somit neu gebildete Grundstück 1715/5 wurde späterhin mit Teilungsplan vom 23.05.1996, GZ: 6943/96, bzw. Beschluss des Bezirksgerichtes Rottenmann vom 20.03.1997 zu TZ.: 308/97 geteilt bzw. damit die aktuellen Grundstücke

**1715/6** der EZ 1554 (Eigentümer die im Vertragspunkt 13. Spalte 2 der Tabelle genannten Damen und Herren als Mit- und Wohnungseigentümer der Wohnhausanlage Rottenmann, Villmannsdorf 24, 25 und 25b – Bau 1)

**1715/7** der EZ 1650 (Eigentümerin Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung – Bau 3)

**1715/5** der EZ 1649 (Eigentümerin Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung – Bau 2) und

**1715/8** der EZ 1651 (Eigentümerin Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung – Bau 2) je Grundbuch 67511 Rottenmann geschaffen.

Mit der gemäß § 15 LiegTG beantragten Durchführung des Teilungsplanes vom 23.05.1996, GZ: 6943/96, hätten auch die nun kaufgegenständlichen Trennstücke jeweils vom damaligen Grundstück 2174 abgeschrieben und bereits damals mit den neu gebildeten Grundstücken 1715/6 1715/8 und 1715/7 je Grundbuch 67511 Rottenmann vereinigt werden sollen.

**1.3.** Aus diversen heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen wurde der Teilungsplan vom 23.05.1996, GZ: 6943/96, nur teilweise durchgeführt bzw. blieb die damals vereinbarte Ab- und Zuschreibung diverser Trennstücke nach § 15 LiegTG grundbücherlich versagt.

**1.4.** Mittels aktuellem Teilungsplan vom 05.11.2009, GZ: 12362/09, als Basis für den gegenständlichen Kaufvertrag soll nun dieser Fehler von damals saniert werden. Es handelt sich dabei daher um eine Grundstücksarrondierung und nicht um einen (neuerlichen) Erwerb.

**1.6.** Im Einzelnen handelt es sich um die im gegenständlichen Teilungsplan vom 05.11.2009, GZ: 12362/09,  
als Trennstück (1) bezeichnete Fläche im Ausmaß von 208 m<sup>2</sup>,  
als Trennstück (2) bezeichnete Fläche im Ausmaß von 300 m<sup>2</sup> und  
als Trennstück (3) bezeichnete Fläche im Ausmaß von 580 m<sup>2</sup>,

welche allesamt vom Grundstück 2201/10 (vormals Grundstück 2174) ab- und den Grundstücken

1715/6 (Trennstück (1)),  
1715/8 (Trennstück (2)) und  
1715/7 (Trennstück (3))

unter gleichzeitiger Vereinigung jeweils zuzuschreiben sind.

**1.7.** Beim Trennstück (1) handelt es sich um eine Grundstücksfläche, welche in der Natur von den im Vertragspunkt 13. Spalte 2 der Tabelle genannten Personen bereits teilweise als Tiefgarage für das Objekt Rottenmann, Villmannsdorf 24, 25 und 25b genutzt wird.

Das Trennstück (2) ist eine Grundstücksteilfläche, welche in der Natur teilweise mit der Tiefgarage für das Wohnhaus Rottenmann, Villmannsdorf 26a, 26b und 26c – Bau 2, während das Trennstück (3) mit dem Wohnhaus Rottenmann, Villmannsdorf 27 - Bau 3 jeweils überbaut ist bzw. sind.

**1.8.** Die Käufer sind

zu den im Vertragspunkt 13 Spalte 5 der Tabelle genannten Anteilen Miteigentümer der Liegenschaft EZ 1554 Grundbuch 67511 Rottenmann, Gerichtsbezirk Liezen, mit dem Wohnhaus Rottenmann, Villmannsdorf 24, 25 und 25b, bzw.

die Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist jeweils grundbücherliche Alleineigentümerin der

Liegenschaft EZ 1651 Grundbuch 67511 Rottenmann, Gerichtsbezirk Liezen, mit der Tiefgarage für das Wohnhaus Rottenmann, Villmannsdorf 26a, 26b und 26c und der

Liegenschaft EZ 1650 Grundbuch 67511 Rottenmann, Gerichtsbezirk Liezen, mit dem Wohnhaus Rottenmann, Villmannsdorf 27.

**1.9.** Den Kaufgegenstand bilden die im gegenständlichen Teilungsplan vom 05.11.2009, GZ: 12362/09 ausgewiesenen Trennstücke (1) bis (3) in jenem im Vertragspunkt 1.6. jeweils dargestellten Ausmaß.

## **2.**

**2.1.** Die Verkäuferin verkauft und übergibt das im Punkt 1. dieses Vertrages näher bezeichnete Trennstück (1) des Grundstückes 2201/10 der Liegenschaft EZ 1632 Grundbuch 67511 Rottenmann an die im Vertragspunkt 13. Spalte 2 der Tabelle genannten Personen und diese Personen kaufen und übernehmen das Trennstück in ihr Eigentum, mit allem rechtlichen und natürlichen Zubehör, so wie die Verkäuferin das kaufgegenständliche Trennstück bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre, zu dem im Vertragspunkt 3.1 vereinbarten Kaufpreis.

**2.2.** Die Verkäuferin verkauft und übergibt weiters die im Punkt 1. dieses Vertrages näher bezeichneten Trennstücke (2) und (3) des Grundstückes 2201/10 der Liegenschaft EZ 1632 Grundbuch 67511 Rottenmann an die Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und diese kauft und übernimmt die Trennstücke jeweils in ihr Eigentum, mit allem rechtlichen und natürlichen Zubehör, so wie die Verkäuferin die kaufgegenständlichen Trennstücke bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre, zu dem im Vertragspunkt 3.2. vereinbarten Kaufpreis.

## **3.**

**3.1.** Als Kaufpreis für den in Vertragspunkt 2.1. dargestellten Kaufgegenstand wird zwischen der Verkäuferin und den im Vertragspunkt 13. Spalte 2 der Tabelle genannten Damen und Herren einvernehmlich ein Betrag von

€ 2,10  
=====

(in Worten: Euro zwei 10/100)

vereinbart, dessen Erhalt die Verkäuferin mit Unterfertigung dieses Vertrages quittiert und bestätigt.

**3.2.** Als Kaufpreis für den in Vertragspunkt 2.2. dargestellten Kaufgegenstand wird zwischen der Verkäuferin und der Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung einvernehmlich ebenfalls ein Betrag von

€ 2,--  
=====

(in Worten: Euro zwei)

vereinbart, dessen Erhalt die Verkäuferin mit Unterfertigung dieses Vertrages ebenfalls quittiert und bestätigt.

#### 4.

**4.1.** Einvernehmlich wird festgestellt, dass das vertragsgegenständliche Grundstück 2201/10 der Liegenschaft 1632 Grundbuch 67511 Rottenmann, somit auch die vertragsgegenständlichen Trennstücke (1), (2) und (3) am Tage der Vertragsunterfertigung wie folgt belastet ist bzw. sind:

C-LNR 6a 1070/2000  
REALLAST Nutzungsbeschränkungen gem Punkt 4 Übereinkommen  
1999-12-07 hins Gst 2201/10 1733/5 für  
Österreichische Bundesbahnen

C-LNR 7a 1070/2000  
DIENSTBARKEIT Duldung der Immissionen u Emmissionen  
ob Gst 2201/10 1733/5 für  
EZ 3712 GB 02001 EBB (BG Innere Stadt Wien)

**4.2.** Hinsichtlich der unter C-LNR 6a eingetragenen Reallast liegt die Abtrennungsbewilligung der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Österreichische Bundesbahnen vom 17.09.2012 vor.

#### 5.

Allen Käufern ist der jeweilige Kaufgegenstand aus eigener Wahrnehmung hinlänglich bekannt. Die Verkäuferin haftet daher weder für Lage, für Grenzen, für Flächenausmaß und Erträgnis, noch für eine bestimmte Beschaffenheit der Kaufgegenstände, wohl jedoch dafür, dass die Kaufgegenstände - von der im Vertragspunkt 4.1. angeführten Dienstbarkeit abgesehen - im übrigen jedoch frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und Besitzrechten Dritter ist und so in das jeweilige Eigentum der Käufer übergehen kann.

#### 6.

Die Übergabe und Übernahme der kaufgegenständlichen Trennstücke in den physischen Besitz und Genuß der Käufer gilt jeweils mit allseitiger Vertragsunterfertigung als vollzogen, womit nicht nur Genuß und Vorteil, sondern auch Lasten und Zufall auf die Käufer übergehen.

Als Stichtag für die Übernahme der mit den Kaufgegenständen verbundenen Steuern, Gebühren, öffentlichen Abgaben etc. durch die Käufer wird jeweils einvernehmlich der 01.06.2013 vereinbart.

#### 7.

**Von den Vertragsteilen werden sohin aufgrund dieses Kaufvertrages einverständlich nachstehende Eintragungen bewilligt:**

## Von der Liegenschaft EZ 1632 Grundbuch 67511 Rottenmann

- 1) die **Abschreibung** des auf Grund des Teilungsplanes der Vermessung Kukuvec ZT-GmbH vom 05.11.2009, GZ: 12362/09, neu vermessenen Trennstückes **(1)** des Grundstückes 2201/10 und dessen **Zuschreibung** zur Liegenschaft EZ 1554 Grundbuch 67511 Rottenmann, Bezirksgericht Liezen, unter gleichzeitiger Einbeziehung des Trennstückes (1) in das Grundstück 1715/6 samt Mitübertragung der in C-LNR 7a eingetragenen Dienstbarkeit;
- 2) die **Abschreibung** des auf Grund des Teilungsplanes der Vermessung Kukuvec ZT-GmbH vom 05.11.2009, GZ: 12362/09, neu vermessenen Trennstückes **(2)** des Grundstückes 2201/10 und dessen **Zuschreibung** zur Liegenschaft EZ 1651 Grundbuch 67511 Rottenmann, Bezirksgericht Liezen, unter gleichzeitiger Einbeziehung des Trennstückes (2) in das Grundstück 1715/8 samt Mitübertragung der in C-LNR 7a eingetragenen Dienstbarkeit;
- 3) die **Abschreibung** des auf Grund des Teilungsplanes der Vermessung Kukuvec ZT-GmbH vom 05.11.2009, GZ: 12362/09, neu vermessenen Trennstückes **(3)** des Grundstückes 2201/10 und dessen **Zuschreibung** zur Liegenschaft EZ 1650 Grundbuch 67511 Rottenmann, Bezirksgericht Liezen, unter gleichzeitiger Einbeziehung des Trennstückes (3) in das Grundstück 1715/7 samt Mitübertragung der in C-LNR 7a eingetragenen Dienstbarkeit.

## 8.

**8.1.** Zu Grunderwerbsteuerbemessungszwecken wird unter Hinweis auf die bereits in Vertragspunkt 1. dargestellte Chronologie ergänzend ausgeführt, dass die mit dem Tauschvertrag vom 10.09.1990 und dem Kaufvertrag vom 01.03.1991 in Verbindung mit der gemäß § 15 LiegTG beantragte und mit Beschluss des Bezirksgerichtes Rottenmann vom 20.03.1997 zu TZ: 308/97 bewilligte Durchführung des Teilungsplanes des Dipl. Ing. Heinrich Kukuvec vom 23.05.1996, GZ: 6943/96, jedenfalls die Flächen der nunmehrig kaufgegenständlichen Flächen (Trennstücke (1), (2) und (3)) inkludierte.

**8.2.1.** Entgegen dem seinerzeitigen Vertragswillen und aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen wurde der Teilungsplan nicht zur Gänze durchgeführt. In der Annahme des komplett durchgeführten Teilungsplanes wurde das neu geschaffene Grundstück 1715/6 mit der Tiefgarage für die Wohnhausanlage Rottenmann, Villmannsdorf 24, 25 und 25b bebaut und mit Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag vom 16.03.1999 an die nun in EZ 1554 Grundbuch 67511 Rottenmann ausgewiesenen Eigentümer abverkauft bzw. wechselseitig Wohnungseigentum begründet. Auch im Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag vom 16.03.1999 war es immer Vertragswille, dass vom Kaufpreis für die jeweilige Eigentumswohnung selbstverständlich das gesamte Grundstück 1715/6, inklusive der jetzt als Trennstück (1) bezeichneten Fläche, umfaßt sein soll.

**8.2.2.** Mit gegenständlichem Vertrag wird die Übereignungsverpflichtung der Stadtgemeinde Rottenmann und in weiterer Folge der Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung erfüllt, wobei der Kaufpreis bis auf den im Vertragspunkt 3.1.

vereinbarten Kaufpreis bereits von den im Vertragspunkt 13. Spalte 2 der Tabelle genannten Käufer bzw. deren Rechtsnachfolger im Miteigentum der Liegenschaft EZ 1554 Grundbuch 67511 Rottenmann seinerzeit bezahlt wurde, sodass eine Grunderwerbsteuer nicht mehr vorzuschreiben ist.

**8.3.** Weiters wurde das Grundstück 1715/8, inklusive der jetzt als Trennstück (2) bezeichneten Fläche, mit der Tiefgarage für die Mietwohnanlage Rottenmann, Villmannsdorf 26 a, 26b und 26c (Bau 2) bebaut.

**8.4.** Schlussendlich wurde das Grundstück 1715/7, inklusive der jetzt als Trennstück (3) bezeichneten Fläche, mit der Mietwohnanlage Rottenmann, Villmannsdorf 27 (Bau 3) bebaut.

**8.5.** Das durch die nur teilweise Durchführung des Teilungsplanes des Dipl. Ing. Heinrich Kukuvec vom 23.05.1996, GZ: 6943/96, verursachte Versäumnis soll mit gegenständlicher Urkunde entsprechend dem ursprünglichen Vertragswillen grundbücherlich saniert werden.

**8.6.** Auch hinsichtlich der Grundstücke 1715/8 und 1715/7 je Grundbuch 67511 Rottenmann erfüllt die Stadtgemeinde Rottenmann ihre Übertragungsverpflichtung, wobei der Kaufpreis bis auf den im Vertragspunkt 3.2. vereinbarten Kaufpreis bereits von der Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung im jeweiligen Alleineigentum der Liegenschaften EZ 1650 und 1651 je Grundbuch 67511 Rottenmann seinerzeit bezahlt wurde, sodass eine Grunderwerbsteuer nicht mehr vorzuschreiben ist.

## **9.**

**9.1.** Die Vertragsteile stellen einvernehmlich und unwiderruflich fest, dass die ausbedungenen Gegenleistungen dem gemeinen Wert der verkauften Sache entsprechen.

**9.2.** Sie erklären, selbst für den Fall des Bestehens eines Mißverhältnisses zwischen Leistungen und Gegenleistungen, sich zu diesem Rechtsgeschäft im Sinne der Bestimmungen des § 935 ABGB verstanden zu haben und dass daher die Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte im Sinne des § 935 ABGB ausgeschlossen ist. Die Vertragsteile verzichten überdies auf eine Anfechtung dieses Rechtsgeschäftes wegen Irrtumes und nehmen diesen Verzicht wechselseitig an.

**9.3.** Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil selbst aufzukommen.

## **10.**

**10.1.** Dieser Vertrag wurde von der Verkäuferin in einem Original errichtet, welches nach grundbücherlicher Durchführung im Eigentum der Verkäuferin verbleibt. Die Käufer erhalten eine einfache, über Wunsch auf deren Kosten auch eine beglaubigte Abschrift des Vertrages.

**10.2.** Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere eine allfällig zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühren trägt die Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und verpflichtet sich diese, die Verkäuferin, aber auch die Mit- und Wohnungseigentümer der Liegenschaft EZ 1554 Grundbuch 67511 Rottenmann im Fall ihrer Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

### 11.

Die Käufer erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger und Deviseninländer bzw. juristische Personen mit dem Firmensitz im Inland zu sein.

### 12.

Sämtliche Vertragspartner bevollmächtigen und ermächtigen Herrn Mag. Norbert Schmölzer, geb. 23.01.1964, Angestellter, p.A. Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in 8010 Graz, Moserhofgasse 14, mit der Durchführung dieses Vertrages und erteilen ihm Vollmacht zum Einschreiten bei Gericht, Verwaltungs- und Finanzbehörden, zur Einbringung und Entgegennahme von Schriftstücken, Beschlüssen und Bescheiden, bei gleichzeitiger Ermächtigung allfällige Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere Nachträge und Aufsandungsurkunden, auch im Wege des Selbstkontrahierens, durchzuführen und zu unterfertigen, soweit diese zur Herstellung des Grundbuchstands erforderlich sein sollten und dem Vertragszweck nicht widersprechen.

### 13. Tabelle

Käufer der als Trennstück (1) des Grundstückes 2201/10 der EZ 1632 GB 67511 Rottenmann bezeichneten Fläche im Ausmaß von 208 m<sup>2</sup> und dessen Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 1554 Grundbuch 67511 Rottenmann unter gleichzeitiger Einbeziehung des Trennstückes (1) in das Grundstück 1715/6:

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>EZ 1554 B-LNR</b>	<b>Name</b>	<b>Miteigentumsanteil an EZ 1554</b>	<b>Anteil an Gesamtkaufpreis</b>
2	Johann Stöger	116/3950	€ 0,05
3	Helene Stöger	116/3950	€ 0,05
4	Gabriele Baum	234/3950	€ 0,10
5	Uwe Schuster	234/3950	€ 0,10
6	Raimund Medosch	101/3950	€ 0,05
7	Elisabeth Medosch	101/3950	€ 0,05
11	Horst Michael Pichler	180/3950	€ 0,10
14	Kathrin Meister	182/3950	€ 0,10
15	Karin Brandner-Pirkmann	188/3950	€ 0,10
16	Heinz Deisinger	158/3950	€ 0,10

17	Johann Rappl	95/3950	€ 0,05
18	Elisabeth Rappl	95/3950	€ 0,05
21	Arnold Prasthofer	168/3950	€ 0,10
22	Karin Rastl	190/3950	€ 0,10
23	Helene Hoi	144/3950	€ 0,10
26	Gitta Lippusch	152/3950	€ 0,10
27	Sigurd Eckhart	97/3950	€ 0,05
28	Barbara Eckhart	97/3950	€ 0,05
29	Gudrun Hain	154/3950	€ 0,10
32	Mag. Sabine Kusterski	99/3950	€ 0,10
33	Manfred Rieger	86/3950	€ 0,05
34	Heike König	86/3950	€ 0,05
36	Jürgen Gole	84/3950	€ 0,05
37	Karin Dechler	84/3950	€ 0,05
38	Roland Laresser	212/3950	€ 0,10
39	Jürgen Rauchegger	95/3950	€ 0,05
40	Kerstin Stadlmann	95/3950	€ 0,05
41	Sonja Haslebner	104/3950	€ 0,05
42	Dietmar Kraus	104/3950	€ 0,05
			<b>€ 2,10</b>

Einstimmige Zustimmung.

**d) ÖBB Infrastruktur AG, Benützungsbereinkommen für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund (Bankettbefestigungsmaßnahmen Grünbühelweg)**

Um die Jahreswende kam es zu einer Setzungserscheinung am Grünbühelweg nördlich der Eisenbahnanlage im Bereich der Grundstücke 1727/4 bzw. 1727/5, KG Rottenmann. Eine unmittelbar danach durchgeführte Begehung mit den Sachverständigen der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Fachabteilung 18D des Landes ergab, dass es sich um eine oberflächliche Rutschung mit derzeit keinerlei Gefahrenpotential für die südlich darunter liegende ÖBB-Anlage handelt. Um einen (weiteren) Abbruch von Teilen der Straßenanlage zu verhindern, soll eine Bankettbefestigung bautechnisch umgesetzt werden. Dazu bedarf es, um auch die bestehende Leitvorrichtung wieder statisch korrekt anbringen zu können, einer Grundinanspruchnahme des der ÖBB-Infrastruktur AG gehörigen Grundstücks, gelegen im unmittelbar angrenzenden Bereich. Zur vertraglichen Gestaltung hat nun die ÖBB ein Benützungsbereinkommen übermittelt.

Demzufolge wird seitens Herrn GR. Pacher der Beschluss folgender Vereinbarung beantragt.

**E I N V E R S T Ä N D N I S E R K L Ä R U N G**

und

**B E N Ü T Z U N G S Ü B E R E I N K O M M E N**

**für bahnfremde Anlagen  
auf Bahngrund sowie im Gefährdungsbereich  
von Eisenbahnanlagen gemäß §43 EisbG 1957 i.d.g.F**

Die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, FN 71396w, HG Wien, ... (in der Folge kurz ÖBB genannt), gestatten nach eisenbahnfachlicher Prüfung die Errichtung und den Betrieb nachstehend genannten Projekts der

**Stadtgemeinde Rottenmann  
Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann,**

(in der Folge kurz Konsenswerber genannt) bei Einhaltung der folgenden Vereinbarung auf die Dauer des konsensgemäßen Bestandes.

**Bahnfremde Anlage**

**ÖBB Strecke: Amstetten - Tarvis, km 144.630, nächst Hst. Stadt Rottenmann;  
Errichtung von Bankettbefestigungsmaßnahmen im Gefährdungsbereich der  
Bahn**

**Grundstück: 1727/5,      KG 67511 Rottenmann**

Seitens der ÖBB ergeben sich unabhängig der Einholung der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen folgende Bedingungen:

- Technische und Allgemeine Vorschriften (Anlage 1)
- Vergütung der ÖBB- Leistung, Kosten (Anlage 2)
- Haftungsbestimmungen (Anlage 3)
- Bahngrundbenützungsbereinkommen (Anlage 4)

**Anlage 1-Technische und Allgemeine Vorschriften**

(Auszug)

**1. Arbeitsübereinkommen, Sicherungsmaßnahmen**

- 1.1. Die aufgrund örtlicher Gegebenheiten erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung und Abwicklung der Herstellungs-, Änderungs-, Erneuerungs-, Instandsetzungs- oder Abtragungsarbeiten an der ggstl. bahnfremden Anlage sind in einem gesonderten Arbeitsübereinkommen auf Basis dieser vorliegenden Einverständniserklärung festzulegen.
- 1.2. Rechtzeitig vor Arbeitsbeginn ist mit **der ÖBB Infrastruktur AG** unter Beiziehung der bauausführenden Firma ein **Arbeitsübereinkommen** abzuschließen.

**Kontakt:**

Region Süd 1, ASC Selzthal

Der Konsenswerber verpflichtet sich zur Einhaltung und Durchführung der im Arbeitsübereinkommen enthaltenen Vorschriften.

- 1.3. Die Kosten des Arbeitsübereinkommens zur Errichtung der bahnfremden Anlage werden entsprechend den jeweils gültigen Kostensätzen verrechnet und betragen zumindest

€ 351,00 zuzüglich dzt. 20% UST.

Zusätzlich sind vom Bauwerber alle sonstigen Leistungen und Kosten (z.B. Bauaufsicht, Beistellung von Sicherungsposten, Gleisbauarbeiten, Gleissperren, usw.), die durch die gegenständlichen Bauführung erforderlich werden, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen. (Im Konkreten ist für den Sicherungsposten maximal ein Tag zu bezahlen.)

- 1.4. Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit  
-) **dem zuständigen ÖBB Infrastruktur AG ASC Standort Selzthal** durchzuführen.
- 1.5. Die Stellung einer Bahnaufsicht sowie eines Sicherungspostens durch die ÖBB wird im Bedarfsfall im Arbeitsübereinkommen festgelegt. ...
- 1.6. Bei Gefahr für den Betrieb und den Bestand der Bahnanlagen sowie in Fällen betrieblich notwendiger unaufschiebbarer Arbeiten der ÖBB ist die Bahnaufsicht berechtigt, die sofortige Einstellung weiterer Baumaßnahmen anzuordnen, ohne dass die ÖBB für die dem Konsenswerber hieraus erwachsenden Mehrkosten oder Schäden - gleich welcher Art – haften.

## **2. Ausführungsunterlagen**

## **3. Ausführungsfrist**

Die bahnfremde Anlage ist binnen 3 Jahren nach Abschluss dieses Übereinkommens vom Konsenswerber zu errichten und fertig zu stellen.

## **4. Technische Vorgaben**

## **5. Allgemeine Hinweise zu Grundbenützung**

## **6. Schutz von bahneigenen und bahnfremden Kabelanlagen**

## **7. Fundamente und Marksteine**

## **8. Betreten der Bahnanlagen, Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes**

## **9. Baugruben und Standsicherheit**

## **10. Absichern der Baustelle**

## **Anlage 2 – Vergütung der ÖBB- Leistung, Kosten**

(Auszug)

- 1.) Projektüberprüfung: ..... € 340,00
- 2.) Arbeitsübereinkommen.....lt. Anlage 1 Pkt. 1
- 3.) Die vereinbarten Vergütungen sind Einmalzahlungen exklusive Umsatzsteuer.

- 4.) Der Konsenswerber verpflichtet sich alle weiteren, im Zusammenhang mit dem ggstl. Projekt der ÖBB ... erwachsenden Kosten und Mehrkosten zu ersetzen. ...
- ...
- 6.) Alle im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Benützungsbereinkommens entstehenden oder anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben gehen zu Lasten des Konsenswerbers.

### **Anlage 3 – Haftungsbestimmungen**

(Auszug)

1. Der Konsenswerber verzichtet auf den Ersatz aller Schäden, die durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Eisenbahn an gegenständlicher Anlage entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch die ÖBB oder deren Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.
3. Der Konsenswerber hat der ÖBB sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen, welche diesen durch den Bau, Bestand, Betrieb oder die Auflassung der gegenständlichen Anlage entstehen und die ÖBB im Falle von Ersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten; sofern jedoch ein Allein- oder Mitverschulden der ÖBB am Eintritt des Schadens vom Konsenswerber bzw. Rechtsnachfolger nachgewiesen werden kann, nur bis zur Höhe des nicht von der ÖBB verschuldeten Schadensausmaßes.

Diese Ersatzpflicht besteht insbesondere bei innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Arbeiten auftretenden Setzungen am Bahnkörper und Beschädigung von Kabeln, Rohren und sonstigen Leitungen sowie Grundverunreinigungen.

4. Die Behebung der Schäden wird im Einvernehmen mit der ÖBB vom Konsenswerber oder von der ÖBB auf Kosten des Konsenswerbers durchgeführt, wobei auch Kosten infolge von Betriebsbehinderungen, Restschäden sowie etwaige Mehrkosten für Sofortreparaturen vom Konsenswerber zu tragen sind.
5. Sollte der Konsenswerber die Durchführung der Arbeiten an Dritte (Auftragnehmer, Arbeitnehmer) übertragen, so entbindet ihn dies nicht von der vollen Haftung gegenüber der ÖBB.

...

### **Anlage 4 – Bahngrundbenützungsbereinkommen**

(Auszug)

1. Der Bahngrundbenützer wird aus der Bewilligung zur Benützung von Bahngrund keinerlei dingliche Rechte für sich ableiten. ...

4. Das Benützungseinkommen kann von beiden Vertragsteilen jederzeit unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonates mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden. ...

Die ÖBB können insbesondere aus folgenden Gründen die sofortige Auflösung des Vertrages erklären:

...

Im Falle der Auflösung dieses Übereinkommens behalten sich die ÖBB vor, auf Kosten des Bahngrundbenützers entweder die Wiederherstellung des früheren Zustandes (wie zum Zeitpunkt der Übergabe) oder die Belassung im gegenwärtigen, das ist der durch die vertragsgemäße Benützung geschaffene Zustand, zu verlangen.

...

Dem Bahngrundbenützer stehen gegenüber der ÖBB im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinerlei Ersatzansprüche für seine Aufwendungen oder für die errichteten Anlagen zu, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese Aufwendungen getätigt wurden.

...

Einstimmige Zustimmung.

## 10) Wohnungsangelegenheiten

Frau SR.<sup>in</sup> Anita Winter beantragt folgende Wohnungsangelegenheiten:

### **a) Leitner Michael und Deutschmann Bettina, Hauptstraße 25, Whg. Nr. 15**

Die Wohnung Nr. 15 in der Hauptstraße 25, vormals bewohnt von Herrn Christian Treffler, soll mit 01.06.2013 an Herrn Michael Leitner, angestellt bei der Fa. Mayr-Melnhof in Gaishorn, und Frau Bettina Deutschmann, derzeit wohnhaft in 8786 Trieben, Hochhaideblick 1 und 8900 Selzthal, Neulassing 72 vergeben werden. Die Wohnung hat eine Größe von 63,52 m<sup>2</sup> und besteht aus Küche, 2 Zimmern, Bad, WC, Flur, Vorraum, Abstellraum und Kellerabteil. Die monatliche Nutzungsgebühr inkl. Betriebskosten beträgt derzeit € 349,69. Als Kautions sind drei Monatsmieten zu leisten, d. s. € 1.049,07, welche gegebenenfalls in 36 Monatsraten zu bezahlen ist.

### **b) Gazmend Feka, Hauptstraße 25, Whg. Nr. 7**

Die Wohnung Nr. 7 in der Hauptstraße 25, vormals bewohnt von Frau Ernestine Pilz, soll ab 01.05.2013 an den bereits über 20 Jahre in Österreich lebenden, kosovarischen Staatsbürger Gazmend Feka, zuvor wohnhaft in 8900 Selzthal, Versbichl 30, vergeben werden. Die Wohnung hat eine Größe von 53,02 m<sup>2</sup> und besteht aus Küche, 2 Zimmern, Bad/WC, Vorraum und Kellerabteil. Die monatliche Nutzungsgebühr inkl. Betriebskosten beträgt derzeit € 329,25. Als Kautions sind drei Monatsmieten zu leisten, d. s. € 987,75, welche gegebenenfalls in 36 Monatsraten zu bezahlen ist.

### **c) Csorbic Christine, Hauptstraße 82, Whg. Nr. 3, Seniorenwohnhaus II**

Die Wohnung Nr. 3 im Seniorenwohnhaus II, Hauptstraße 82, vormals bewohnt von Herrn Georg Markler, soll ab 01. Juli 2013 an Frau Christine Csorbic, derzeit wohnhaft in 8786 Rottenmann, Hauptstraße 145 vergeben werden.

Seitens Frau Csorbic, geboren 1959, ist im März 2013 ein Pensionsantrag eingebracht worden. Auch die Hausgemeinschaft des Seniorenwohnhauses II ist mit dem Einzug von Frau Csorbic einverstanden.

Die Wohnung Nr. 3 im Seniorenwohnhaus Hauptstraße 82 hat eine Größe von 51,50 m<sup>2</sup> und besteht aus 2 Zimmern, Küche, Balkon, Dusche, WC und Kellerabteil. Der monatliche Mietzins inkl. Betriebs- und Heizkosten beträgt € 436,95.

Einstimmige Zustimmung zu sämtlichen Wohnungsangelegenheiten.

## **11) Änderung in der Jagdgesellschaft KG Bärndorf**

Mit Schreiben vom 28. April 2013 teilt die Jagdgesellschaft Bärndorf mit, dass das Jagdgesellschaftsmitglied Johann Möisinger, wohnhaft in Bärndorf 45, am 12. April 2013 verstorben ist. In der Vollversammlung der Jagdgesellschaft Bärndorf am 27. April 2013 wurde dafür einstimmig Herr Franz Josef Burgstaller, geb. am 01.02.1961, wohnhaft in Bärndorf 50, 8784 Trieben in die Jagdgesellschaft aufgenommen.

Nunmehr wird von Herrn GR. Heiler beantragt, diese Änderung in der Jagdgesellschaft KG Bärndorf zu genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

## **12) Förderungen**

Herr FR. Prof. Greimler stellt folgende Förderansuchen:

### **Gewerbeförderung für Innenstadtbetriebe**

#### **a) Fa. Manddor Mode, Mitarbeiterförderung**

Nach einem Beobachtungszeitraum von einem Jahr sucht Herr Alois Dornhofer mit Mailsendung vom 03. April 2013 im Zuge der Gewerbeförderung für Innenstadtbetriebe um Gewährung der Mitarbeiterförderung für das per 02. Mai 2012 in Rottenmann, Hauptstraße 59 eröffnete Modegeschäft Manddor GmbH an, zumal dieses nun mit Frau Doris Steibl, wohnhaft in Rottenmann, Boder 203 eine Angestellte mit 25 Wochenstunden beschäftigt.

Demnach soll die Fa. Manddor GmbH per Mai 2013, nach dem Beobachtungszeitraum von einem Jahr, eine Gewerbeförderung für

Innenstadtbetriebe in Form einer Mitarbeiterförderung für eine Angestellte erhalten, und zwar aliquot zum Beschäftigungsausmaß von 25 Wochenstunden, folglich in Höhe von € 500,00.

Einstimmig genehmigt.

### **13) Subventionen**

GR. Karl Horn stellt folgendes Subventionsansuchen:

#### **a) KinderUni am UZR 2013, 4. Staffel, Kostenbeitrag**

Die KinderUni am UZR Rottenmann wird im Sommer 2013 nunmehr zum 4. Mal unter dem Titel „Kluge Kids im Bezirk“ stattfinden.

Laut Ansuchen der Initiatorin Frau Margot Buchmann ist heuer von einem Basisbudget in Höhe von gesamt ca. € 12.600,00 auszugehen, während im Jahr 2012 noch Aufwendungen von ca. € 17.000,00 anfielen. Verzichtet wird nun aufgrund geringerer Einnahmen auf den Film von Live2Video, den im Vorjahr alle 110 Kinder am Ende der Veranstaltung erhielten. Der diesbezügliche Aufwand betrug im Vorjahr € 4.500,00. Demgegenüber fällt auf der Einnahmenseite heuer die Bundesförderung aus, die im Vorjahr ca. € 7.900,00 ausmachte und für zwei Jahre im Vorhinein bezahlt wurde. Eine Erhöhung des seitens der Eltern zu leistenden Kostenbeitrages von € 38,00 pro Kind auf € 43,00 pro Kind wird lediglich zu einer Einnahmenerhöhung von ca. € 500,00 beitragen.

Diese geänderten Positionen führen bei ansonsten vergleichbarer Einnahmen- und Ausgabensituation zu einem finanziellen Mehrbedarf für die KinderUni 2013 in Höhe von geschätzt ca. € 3.000,00, wobei Frau Margot Buchmann noch eine Kostenverringerung erreichen bzw. zusätzliche Sponsorengelder über Firmen organisieren möchte.

Im Vorjahr war seitens der Stadtgemeinde Rottenmann eine Subventionshöhe von bis zu € 4.000,00 beschlossen worden, wobei letztendlich € 2.500,00 ausgeschöpft wurden.

Durch Herrn GR. Horn wird nun beantragt, die KinderUni 2013 seitens der Stadtgemeinde Rottenmann mit einem Förderbeitrag in Höhe von bis zu € 4.000,00 zu unterstützen.

Einstimmige Zustimmung.

**Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgten,** bedankt sich Herr Bgm. Baumschlager für die Mitarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung um 20.14 Uhr.